



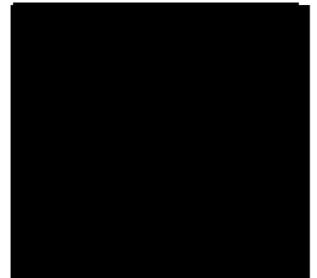
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

- per Einschreiben mit Rückschein -



Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Postanschrift:  
90343 Nürnberg



[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

### Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Ihr Antrag vom 10.04.2024  
Unser Zeichen: 13B-IFG 1157  
Nürnberg, 16.05.2024  
Seite 1 von 4

Sehr geehrte Frau Stewart,

hinsichtlich Ihres Antrags vom 10.04.2024 auf Informationszugang ergeht folgende Entscheidung:

1. Hinsichtlich der Übersendung der Kapitel betreffend die Identitätsfeststellung der Dienstanweisung Asyl sowie Dienstanweisung AVS wird Ihrem Antrag stattgegeben.
2. Hinsichtlich der Übersendung der aktuellen Versionen der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Jahr 2018 herausgegebenen Folien und Interpretationshilfen wird Ihrem Antrag teilweise stattgegeben.
3. Hinsichtlich der Herausgabe der Dienstanweisung für das Assistenzsystem für Sicherheitsmeldungen wird Ihr Antrag abgelehnt.
4. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

### Begründung:

#### I.

Mit E-Mail vom 10.04.2024 beantragen Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung diverser Dienstanweisungen und Schulungsunterlagen betreffend die Identitätsfeststellung im Asylverfahren sowie das Assistenzsystem für Sicherheitsmeldungen (im Folgenden ASS) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden Bundesamt).





## II.

1. Hinsichtlich der Herausgabe des Kapitels der Dienstanweisung Asyl (Identitätsfeststellung) und der Dienstanweisung AVS (Auslesen mobiler Datenträger) des Bundesamtes wird Ihrem Antrag stattgegeben (vgl. Anlagen 1 und 2). Diese werden Ihnen per E-Mail als pdf-Datei zugesandt. Rein vorsorglich möchten wir Sie jedoch darauf hinweisen, dass Ihr Antrag hinsichtlich der Dienstanweisung Asyl dem Grunde nach abzulehnen wäre, da Sie sich die begehrten Informationen nach § 9 Abs. 3 IFG in zumutbarer Weise selbst beschaffen können. Die von Ihnen gewünschten Informationen wurden bereits dieses Jahr durch das Bundesamt herausgegeben und sind unter nachfolgendem Link öffentlich zugänglich:

<https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/DA-Asyl2024.pdf>

2. Ferner beziehen Sie sich bei Ihrer Anfrage auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage "Einsatz von IT-Assistenzsystemen und Künstlicher Intelligenz beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" (Drucksache 20/94199), laut welcher Sensibilisierungen der Entscheidenden durch dedizierte Schulungen stattfinden (Antwort 29 g, S. 16). Überdies verweisen Sie auf durch das Bundesamt bereits im Jahr 2018 herausgegebene Folien und Interpretationshilfen (siehe Anfrage #29124) und bitten um Auskunft darüber, ob diese noch relevant sind bzw. für Schulungen verwendet werden. Im Fall einer Verneinung bitten Sie um Übersendung einer Kopie der aktualisierten Versionen. Hinsichtlich der Herausgabe der begehrten aktualisierten Unterlagen wird Ihrem Antrag teilweise stattgegeben. Die gewünschten Dokumente werden Ihnen in einer teilweise geschwärzten Version als pdf-Dokument per E-Mail gesendet. Bitte beachten Sie hierbei die nachfolgenden Erläuterungen:

Das Benutzerhandbuch für DIAS (Originaldokument "idms-Sprachbiometrie") und für TraLitA (Originaldokument: idms\_Namenstranskription) entsprechen nicht mehr den aktuellen Versionen, da beide Anwendungen fortentwickelt wurden, um sie benutzerfreundlicher zu gestalten. Damit ging auch eine optische Anpassung an das aktuelle BAMF Corporate Identity einher.

Die Inhalte der oben genannten Benutzendenhandbücher wurden, aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit in Power-Point-Folien aufbereitet (vgl. Anlagen 3 und 4). Es mussten einige wenige Schwärzungen nach § 5 sowie §3 Nr. 2 IFG vorgenommen werden. Zum einen



werden die internen Ansprechpartner des Bundesamtes bei technischen und fachlichen Problemen namensscharf benannt, sodass eine Schwärzung dieser personenbezogenen Daten gemäß § 5 IFG erfolgen musste. Ferner enthalten die Folien die jeweiligen URL-Links der DIAS sowie TraLitA-Anwendungen. Eine Bekanntgabe dieser ist abzulehnen, da der Inhalt dieser Information die öffentliche Sicherheit nach § 3 Nr. 2 IFG gefährden kann. Deswegen musste eine Schwärzung der URL-Links vorgenommen werden.

Im Einzelnen:

Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit erstreckt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insbesondere auch auf die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen (vgl. BVerwG 7 C 20.15, Urteil vom 20.10.2016 – Rn. 13; vgl. auch VGH München, Urteil vom 05.08.2015 – 5 BV 15.160, Rn. 32).

Deren Gefährdung liegt unter anderem dann vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das vorgenannte Schutzgut beeinträchtigt.

Eine Veröffentlichung der URL-Links könnte Hackerangriffe begünstigen. Dies würde die Aufgabenerfüllung des Bundesamtes nicht unerheblich erschweren. Gerade im Anbetracht der massiv angestiegenen Antragszahlen ist es jedoch von größter Wichtigkeit eine schnelle und sorgfältige Bearbeitung der Asylanträge zu gewährleisten – auch, um möglichst bald eine rechtskräftige Entscheidung für die Asylantragstellenden herbeizuführen. Qualitativ hochwertige Asylverfahren durchzuführen, liegt nicht nur im Interesse der das Asylverfahren durchführenden Bundesrepublik Deutschland, sondern auch der in der Folge finanziell belasteten Bundesländer.

Für die Annahme einer Gefahr genügt bereits, dass die Aufgabenerfüllung des Bundesamts durch oben genannte Störung der internen Arbeitsabläufe zumindest erschwert und der im Asylverfahren zu betreibende Aufwand erhöht und damit die Dauer der Asylverfahren verlängert werden kann (vgl. BayVGH, Urt. v. 22.10.2015 – 5 BV 14.1805 – Rn. 65 m. W. N.).

Das in der Anfrage #29124 herausgegebene Dokument "Schulung AVS-kurz" wird derzeit nicht verwendet.



Das in der Anfrage #29124 herausgegebene Dokument "Schulung IDMS\_BAMF" wird nicht verwendet und wurde auch nicht aktualisiert. Diese Unterlagen dienen im Jahr 2017, in welchem die IDMS-tools initial implementiert wurden, dazu die Mitarbeitenden in einer Ersts Schulung einzuweisen.

Das Benutzendenhandbuch "Auslesen mobiler Datenträger" wurde lediglich im Jahr 2021 aktualisiert. Hierbei ging es um ein technisches Versionsupdate der Software. Das aktualisierte Benutzendenhandbuch wird den Mitarbeitenden im Intranet zur Verfügung gestellt. Eine Schulung basierend auf dem Handbuch findet nicht statt. Das aktualisierte Handbuch finden Sie als Anlage 5. Diese wird Ihnen ebenfalls als pdf-Dokument per E-Mail übermittelt.

3. Ihr Antrag hinsichtlich der Herausgabe der Dienstanweisung betreffend das ASS ist nach § 3 Nr. 4 IFG abzulehnen. Hiernach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt (vgl. BT-DRs. 15/4493, 11; BeckOK Medien- und Informationsrecht § 3 IFG Rn. 153 f.; Schoch IFG § 3 Rn. 198, Brink/Polenz/Blatt § 3 IFG Rn. 90).

Die auf Grundlage des § 35 Abs. 1 SÜG vom BMI erlassene Verschlussachenanweisung (VSA) regelt die Vorkehrungen zum Schutz von Verschlussachen und etwa die Anforderungen an die Einstufung einer Verschlussache. Insoweit greift die VSA § 4 Abs. 1 SÜG auf und regelt die Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht, die von § 4 Abs. 1 SÜG vorausgesetzt wird. Danach sind Verschlussachen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, und zwar unabhängig von ihrer Darstellungsform, die entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft wird. Je nach Einstufung gelten unterschiedliche Vorgaben zur Behandlung von Verschlussachen. Allgemein gilt der Grundsatz, dass nur derjenige Kenntnis von einer Verschlussache erhalten darf, der aufgrund seiner Dienstpflichten von ihr Kenntnis haben muss – „Kenntnis nur, wenn nötig“ (vgl. § 4 Abs. 1 VSA). Die VSA enthält – wie bereits wortgleich § 4 Abs. 2 SÜG – vier Geheimhaltungsgrade: STRENG GEHEIM, GEHEIM, VS-VERTRAULICH und VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH. Eine derart eingestufte Information schließt den Anspruch auf Informationszugang – absolut und nicht relativierbar – aus. Dies gilt auch für den schwächsten Geheimhaltungsgrad: Die Gesetzesbegründung stellt ausdrücklich fest, dass der An-



spruch auch für eine als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte Information nicht gegeben ist (vgl. BT-Drs. 15/4493, 11; BeckOK Medien- und Informationsrecht § 3 IFG Rn. 153 f.; Schoch IFG § 3 Rn. 198; Brink/Polenz/Blatt § 3 IFG Rn. 90). Dieser Ausschlussstatbestand des IFG liegt hier vor, da alle von Ihnen begehrten Informationen gemäß der Verschlusssachenanweisung (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA) als geheimhaltungsbedürftige Tatsachen und Erkenntnisse eingestuft wurden. Die Informationen dürfen damit nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von diesen Kenntnis haben müssen. Die Einstufung als Verschlusssache wurde aus Anlass Ihres Antrages nochmals überprüft und wird im Ergebnis unverändert aufrechterhalten.

Überdies enthält die von Ihnen begehrte Dienstanweisung hinsichtlich ASS Informationen über die Arbeitsweisen der Sicherheitsbehörden sowie Informationsaustausch mit diesen, sodass es dem Bundesamt nicht zusteht, ohne Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens (vgl. § 8 IFG) die begehrte Information herauszugeben.

Da bereits aufgrund des oben genannten Ausschlussstatbestandes gemäß § 3 Nr. 4 IFG eine Informationsgewährung zu versagen ist, kann dahinstehen, ob Ihr Antrag auch nach § 8 IFG abzulehnen ist. Ebenso kann dahinstehen, ob Ihr Antrag wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach § 3 Nr. 2 IFG (vgl. oben) abzulehnen ist.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

